

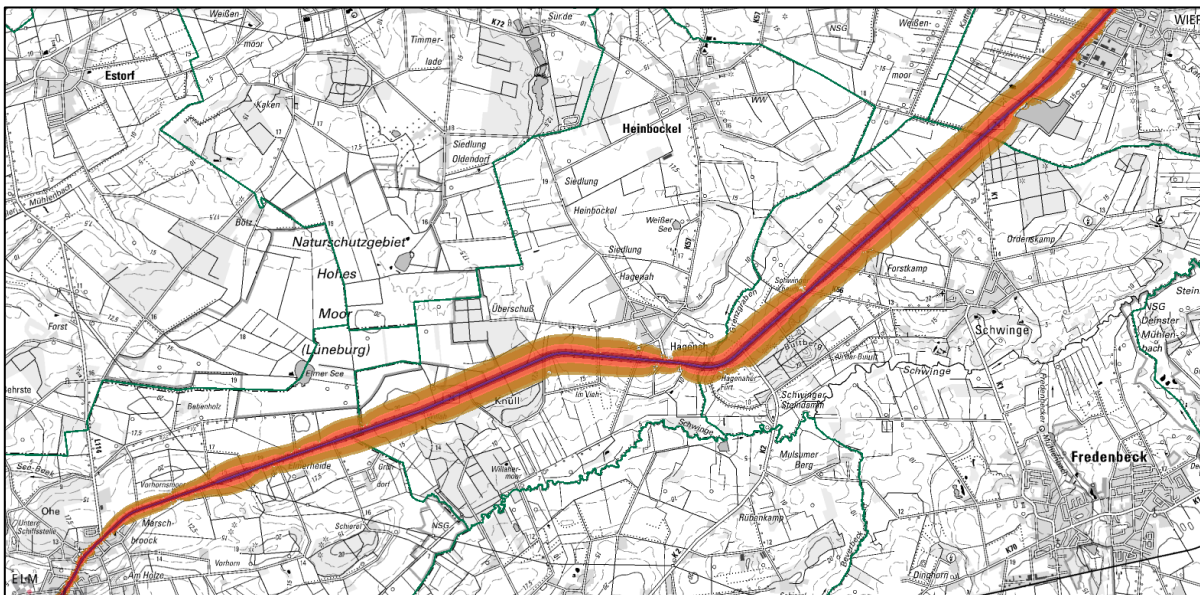
Entwurf

Gemeinde Heinbockel

Lärmaktionsplan 2025



Weiterführung des Lärmaktionsplanes 2019



Lärmaktionsplan 2025
Herausgegeben von
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten

Bearbeitung
Fachbereich III – Bauen, Planung & Ordnung
Schützenstraße 5
21726 Oldendorf

Oldendorf, 05.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	4
1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind.....	4
1.3 Rechtlicher Hintergrund.....	4
1.4 Geltende Grenzwerte	5
2. Bewertung der Ist-Situation.....	5
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung.....	5
2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	6
2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen.....	6
3. Maßnahmenplanung	6
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	6
3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	6
3.3 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre.....	7
3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	7
3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen	7
4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplanes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplanes und der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft getreten ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.2 Die Bekanntmachung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Einleitung

Der Lärmaktionsplan 2019 wurde am 11.07.2019 im Gemeinderat der Gemeinde Heinbockel beschlossen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 47d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist der Lärmaktionsplan grundsätzlich bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Fachbereich III – Bauen, Planung & Ordnung
Mittelweg 2
21709 Himmelpforten
Gemeindeschlüssel: 03 3 59 009
Ansprechpartnerin Herr Liebeck
Tel.: 04144 – 20 99 0
E-Mail: info@oldendorf-himmelpforten.de
Homepage: www.oldendorf-himmelpforten.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Heinbockel ist eine niedersächsische Gemeinde in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade. Die Gemeinde hat 1.414 Einwohner. Das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gemeindegebiet liegt zum Großteil auf der Stader Geest. Die Fläche der Gemeinde Heinbockel beträgt 22,71 km². Die wesentliche Lärmquelle ist die Bundesstraße 74, die auf einer Länge von ca. 4.700 m das Gemeindegebiet durchzieht. Die Verkehrsbelastung beträgt gemäß der aktuellen Lärmkartierung 9.172 Fahrzeuge pro Tag. Der Schwerlastanteil beträgt ca. 8,0 %.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die rechtliche Grundlage für die Lärmaktionsplanung bildet die EU-Umgebungslärmrichtlinie (URL) vom 25.06.2002, die 2005 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Damit wurde das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) um einen sechsten Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und die Paragraphen 47a bis 47f ergänzt.

Das BImSchG wird ergänzt durch die 34. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), die die Details für die Erstellung der Lärmkarten regelt. Für die Lärmaktionsplanung existiert keine entsprechende Verordnung.

In den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Lärmaktionsplanung und in weiteren Informationen werden Handlungsempfehlungen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen gegeben.

Die in Lärmaktionsplänen beschlossenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften durchzusetzen. § 47 d Abs. 6 BImSchG enthält keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsregelungen (z. B. §§ 17 und 24 BImSchG, § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO)12, § 75 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Ziel der Lärmaktionsplanung ist eine Verringerung der Gesamtlärmbelastung in dem betrachteten Gebiet. In der Regel ist dazu eine Prioritätensetzung hinsichtlich der Handlungsoptionen erforderlich.

Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d. h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. Dabei ist die Lärminderung als Ziel des Lärmaktionsplans eines von mehreren zu berücksichtigenden Belangen, die untereinander abgewogen werden müssen.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltungsbe- reich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge)	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes sowie an Schienenwegen des Bundes	Richwerte für straßenver- kehrsrechtli- che Lärmschut- zmaßnahmen	Immissionsricht- werte zur Beurteilung von industriellen Anlagen
	Tag / Nacht (dB(A))	Tag / Nacht (dB(A))	Tag / Nacht (dB(A))	Tag / Nacht (dB(A))
Krankenhä- user, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Kranken- häuser)
Reines (WR) und Allgemeine s Wohngebie- t (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf- /Kern/Misc hgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbege- biet	69/59	72/62	75/65	65/50

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die Hunderterstelle gerundet.
(Stand 25. Oktober 2024)

Gemeindegeschlüssel

3359024

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen					
Pegelklassen (dB(A))			Pegelklassen (db(A))		
von		bis	von		bis
		24 Stunden (LDEN)			22 bis 6 Uhr (LNight)
> 55	59	100	> 50	54	0
> 60	64	0	> 55	59	0
> 65	69	0	> 60	64	0
> 70	74	0	> 65	69	0
> 75		0	> 70		0
Summe		100	Summe		0

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche (km²) und geschätzte Zahl der Wohnungen, auf die nächste Hunderterstelle gerundet, Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.
(Stand 25. Oktober 2024)

Lden	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen (km²)	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
> 55	4,3	100	0	0
> 65	0,7	0	0	0
> 75	0,1	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	Anzahl Fälle starker Belästigung	Anzahl Fälle starker Schlafstörung
0	12	0

Quelle:

Statistiken Gemeinden Ergebnisblatt V4 - Tabellarische Angaben der Lärmkarten - Straßenlärm

[Aktuelle Kartierungsergebnisse 2022, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz](#)

Die Analyse der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen wurde u.a. auf der Grundlage von Verkehrsdaten des Nds. Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr (NLSBV) und mit Gebäudedaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) durchgeführt. Diese Daten wurden durch die jeweiligen Kommunen in Zusammenarbeit mit der ZUS LLGS des GAA-Hildesheim über eine Webanwendung abgestimmt. Verwendet wurden zudem die gemeindebezogenen Einwohnerdaten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN). Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Bezugsjahr der verwendeten Daten für die Lärmkartierung das Jahr 2019.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Betroffen sind Bereiche, die planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet oder Außenbereich einzustufen sind. Gemäß der Datenzusammenfassung, die auf Grundlage der Lärmkartierung aufgestellt wurde, gibt es weniger als 100 Personen die von Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte, gemäß BImSchV, betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte, wenn überhaupt, nur für wenige Personen erreicht werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen entsteht gemäß BImSchG nicht.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren. (siehe Ausführungen zu 2.2).

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Seitens der Bauleitplanung werden auch die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die Plangebiete untersucht. Sofern die einschlägigen Grenzwerte dies erfordern, werden Maßnahmen zum aktiven bzw. passiven Schallschutz in der Bauleitplanung festgesetzt und im Rahmen der Erschließung umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Lärminderungsmaßnahmen sind nicht geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Das Gebiet der Gemeinde Heinbockel ist ländlich geprägt und besitzt abseits von Hauptverkehrswegen Erholungs- und Freiflächen einschließlich Wander- und Radwegen. Innerhalb der Gemeinde besteht flächendeckend die Möglichkeit, ruhige Bereiche in fußläufiger Entfernung zu erreichen. Es bedarf keiner Schutzmaßnahmen, um auch langfristig Bereiche sicherzustellen, die sich durch Abwesenheit von Lärm auszeichnen. Auf die Festlegung ruhiger Gebiete wird daher zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde Heinbockel wird auch zukünftig die Auswirkungen des Verkehrslärms bei ihren planerischen Entscheidungen berücksichtigen, und Maßnahmen der Lärmvorsorge, Lärminderung oder Schallschutzmaßnahmen nach Bedarf festsetzen.

Im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten wird die Gemeinde bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da nach 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden, sind keine Maßnahmen geplant.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplanes

Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplanes und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 00.00.2025

4.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit/Protokoll der öffentlichen Anhörungen gem. Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie 2002/49/EG

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeschickt und öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes

Es entstehen keine Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes.

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes und Bekanntgabe

Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft getreten am 00.00.2025.

Die Bekanntgabe erfolgte am 00.00.2025

Der Link zum Aktionsplan:

Gemeinde Heinbockel, den 00.00.2025

Gemeinde Heinbockel
Der Verwaltungsvertreter